

ORTSRECHT DER STADT AICHACH

Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für den Besuch der
Kindertageseinrichtungen der Stadt Ai-
chach (Kindertageseinrichtungs-
Gebührensatzung)



Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) erlässt die Stadt Aichach folgende

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aichach
(Kindertageseinrichtungs- Gebührensatzung)**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Aichach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für den gesamten Monat zum 15. Monats fällig und abgebucht. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt Aichach eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 richtet sich nach der Dauer des täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung. Der Gebührenzeitraum beträgt jeweils zwölf Monate, verteilt ab 1. September des jeweiligen Kindergartenjahres. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 5

Gebührensätze

(1.) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

1.) für den Besuch einer Kinderkrippe bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit

a) von mehr als 1 bis zu 2 Stunden	100.--€
b) von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	110.--€
c) von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	120.--€
d) von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	130.--€
e) von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	140.--€
f) von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	150.--€
g) von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	160.--€
h) von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	170.--€

2.) für den Besuch eines Kindergartens bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von

a) von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	65.--€
b) von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	70.--€
c) von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	75.--€
d) von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	80.--€
e) von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	85.--€
f) von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	90.--€
g) von mehr als 9 Stunden	95.--€

(2.) Für die Betreuung eines unter 3jährigen Kindes in den altersgeöffneten Gruppen der städtischen Kindergärten werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit

a) von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	90.--€
b) von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	95.--€
c) von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	100.--€
d) von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	105.--€
e) von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	110.--€
f) von mehr als 8 Stunden	115.--€

(3.) Die Gebühr nach Absatz 2 wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres wird die Gebühr gem. Abs. 1 Nr. 2 erhoben.

(4.) Die Buchungszeiten können halbjährlich, jeweils zum 1. März und 1. September vom Gebührenschuldner geändert werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten (Kindergartengebührensatzung) vom 10.12.2001 zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 01.09.2007 außer Kraft.

Aichach, den 26.03.2010

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aichach (Kindertageseinrichtungs- Gebührensatzung)

wurde in der Stadt Aichach, Rathaus, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, I. Stock, Zimmer Nr. 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.04.2010 angeheftet und am 14.05.2010 wieder entfernt.

Aichach, den 14.05.2010

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister